



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Schulordnung für die Sing- und Musikschule der Stadt Lindenberg i. Allgäu

Öffentliche Sing- und Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sing- und Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikipflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Sing- und Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die öffentliche Sing- und Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern und Schülerinnen Möglichkeiten zum qualitativollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler und Schülerinnen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte können eine spezielle Förderung erhalten.

§ 1 Anforderungen

Die Sing- und Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Kooperationen
6. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Sing und Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Sing- und Musikschule.

Der Unterricht der Sing- und Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Sing- und Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht ausschließlich durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen

Alter:	1 ½ bis 3 Jahre
Voraussetzung:	keine
Unterrichtsform:	5 – 8 Kinder
Dauer:	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter:	Bis ca. 6 Jahre
Voraussetzung:	keine
Unterrichtsform:	Gruppen
Dauer:	programmbezogen

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter:	zwischen 3 ½ und ca. 6 Jahren
Voraussetzung:	keine
Unterrichtsform:	6 – 10 Kinder
Dauer:	ca. 2 Jahre

4. a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter:	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzung:	keine
Unterrichtsform:	6 – 10 Kinder
Dauer:	1 – 2 Jahre

4. b) Singklassen

Alter:	ca. 6 – 10 Jahre
Voraussetzung:	keine
Unterrichtsform:	10 – 20 Kinder
Dauer:	1 – 3 Jahre

5. Instrumentenkarussell

Alter:	ab 6 Jahre
Voraussetzung:	möglichst 2., 3., 4. a)
Unterrichtsform:	4 – 8 Kinder
Dauer:	1 Jahr

6. Inklusion – Instrumentalspiel mit Menschen mit Behinderung

Alter:	ab ca. 6 Jahre
Voraussetzung:	keine
Unterrichtsform:	Gruppen
Dauer:	programmbezogen

7. Musikalische Kooperationsprogramme

Alter:	ab ca. 6 Jahre
Voraussetzung:	keine
Unterrichtsform:	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Dauer:	programmbezogen

§ 4

Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist eine wichtige Basis und wird aus diesem Grund für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht dringend empfohlen.
- b) Jugendliche und Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Sing- und Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (30/45/60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Sing- und Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Sing- und Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6

Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Sing- und Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Kooperationen

Die Sing- und Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Lebenshilfe oder Ausbildungsstätten. Kooperationen gründen sich - wenn möglich - auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Sing- und Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Sing- und Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Sing- und Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 12 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 13

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (31. August) möglich. Sie müssen der Sing- und Musikschule spätestens zum 30. Juni schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres können sich Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) abmelden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 14

Verhinderung

Können Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Sing- Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Sing- und Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Bei Unterrichtsausfällen durch Erkrankung der Lehrkraft, entsteht ab der vierten Stunde (pro Schuljahr) ein Erstattungsanspruch.

§ 16

Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den vom Schulträger zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Sing- und Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Sing- und Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18

Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Sing- und Musikschule ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 19 Öffentliches Auftreten

Die Schüler sind verpflichtet, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Sing- und Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Sing- und Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.

§ 20 Fremdunterricht

Schüler des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schüler des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 21 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. angemietet werden.

§ 22 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 23 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.